

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 60/0008/WP18 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.12.2020 Verfasser:									
<b>8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968</b>										
<b>Ziele:</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.01.2021</td> <td>Mobilitätsausschuss</td> </tr> <tr> <td>27.01.2021</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	21.01.2021	Mobilitätsausschuss	27.01.2021	Rat der Stadt Aachen	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Zuständigkeit	Anhörung/Empfehlung	Entscheidung
Datum	Gremium									
21.01.2021	Mobilitätsausschuss									
27.01.2021	Rat der Stadt Aachen									
Zuständigkeit										
Anhörung/Empfehlung										
Entscheidung										

**Beschlussvorschlag:**
**Mobilitätsausschuss**

Der Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat, den 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968 zu beschließen.

**Rat der Stadt**

Der Rat der Stadt beschließt den 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968.

## **Finanzielle Auswirkungen**

**keine**

## **Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz / die Klimafolgenanpassung**

**keine**

## **Erläuterungen:**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968 wurde letztmalig mit 7. Nachtrag vom 4.8.1986 geändert.

Obwohl Kinderspielplätze mittlerweile ausdrücklich nach § 127 Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB) keine Erschließungsanlagen mehr darstellen, für die Erschließungsbeiträge zu erheben sind, enthält die Beitragssatzung in § 2 Absatz 1 Ziffer 6, § 8 Absatz 8 und § 10 Absatz 2 noch Regelungen für die Abrechnung von Kinderspielplätzen. Diese sollen nunmehr ersatzlos gestrichen werden, um den rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Neu aufgenommen werden Regelungen, die die erschließungsbeitragsrechtliche Abwicklung von als Mischfläche ausgebauten Erschließungsanlagen ermöglichen, ohne dass zukünftig der Erlass von Sondersatzungen für die Festlegung von besonderen Merkmalen der endgültigen Herstellung erforderlich sind. Dies erfordert Änderungen der §§ 9 und 11 der Erschließungsbeitragssatzung.

## **Anlage/n:**

8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968